

- (2) In Kinderkrippen und Kindergärten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
1. bis zu 4,5 Stunden
 2. bis zu 6,0 Stunden
 3. bis zu 7,5 Stunden
 4. bis zu 9,0 Stunden
- (3) In Horten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
1. bis zu 5,0 Stunden (nur Späthort)
 2. bis zu 6,0 Stunden (mit Frühhort)
 3. bis zu 5 Stunden in der Woche für Kinder in Grundschulen mit Ganztagsangeboten und für Kaufbacher Buskinder

Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.

- (4) Kindertageseinrichtungen können zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden, sofern eine Betreuung der Kinder in einer anderen Einrichtung gewährleistet ist:
1. an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (Brückentage), wobei die Zahl dieser Brückentage nicht mehr als drei betragen soll
 2. in den Fällen einer Betriebsruhe während der Zeit der Sommerferien. Die Betriebsruhe soll die Zeit von zwei zusammenhängenden Wochen nicht überschreiten.
- (5) Während der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben die Kindertageseinrichtungen grundsätzlich geschlossen.
- (6) Kinder, die Kindertageseinrichtungen der Stadt Wilsdruff besuchen, sollten mindestens zwei Wochen zusammenhängend „Ferien“ in Anspruch nehmen.
- (7) Die Erhebung von Elternbeiträgen und zusätzlichen Entgelten erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten durch Erlass eines Bescheides.

§ 3

Gastkinder

- (1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine stundenweise oder tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der

Einrichtung im Rahmen der Betriebserlaubnis freie Plätze vorhanden sind und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote im Hort nutzen wollen, sind Gastkinder. Der Besuch der Einrichtung durch das Gastkind ist bei Leitung der Kindereinrichtung schriftlich vor der Aufnahme von den Personensorgeberechtigten zu beantragen.

- (2) Gastkinder werden auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Einrichtung betreut.

§ 4

Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

- (1) Die An- und Abmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt grundsätzlich schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Anmeldung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung *sollte 4 Monate* vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme in die Einrichtung erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Einrichtungsleitung in Abstimmung mit dem jeweiligen Träger der Einrichtung.
- (3) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen.
- (4) Auch ohne Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule sowie für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein.
- (5) Der Träger der Einrichtung kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages zwei Monatsbeiträge oder mehr beträgt,
 2. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht geeignet ist,
 3. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

§ 5
Essenversorgung

In Kindertageseinrichtungen stellt der Träger der Einrichtung eine Essenversorgung sicher, soweit dies nach der Konzeption der Einrichtung erforderlich ist.
Eine Essenversorgung im Hort wird ausgeschlossen.

§ 6
Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung

Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindereinrichtung betreffen.
Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.

§ 7
Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben,
 - Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
 - Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Einrichtung oder dem Träger zu übermitteln,
 - das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.
- (2) Vor wichtigen Entscheidungen, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören.

Hierzu gehört insbesondere:

1. die Festlegung der Öffnungszeiten,
2. die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Einrichtung
3. die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen,
4. Änderung der Essenversorgung

5. die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben,
 6. der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
 7. die Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit anderen Einrichtungen.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirates werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung gewählt.
Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder soll mindestens drei Mitglieder betragen. Sie soll sieben Mitglieder nicht überschreiten. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit dem Amtsantritt des nächsten Elternbeirates. Sie endet automatisch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.
Der Elternbeirat sollte in jedem Kindergartenjahr/Schuljahr neu gewählt werden.
- (4) Wahlberechtigt und wählbar sind die in der Elternversammlung anwesenden Personensorgeberechtigten. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindereinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.
- (5) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einer einfachen Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen.
An den Sitzungen des Elternbeirates sollen in der Regel ein Beauftragter des Trägers sowie die Leitung der Kindereinrichtung teilnehmen.

§ 8

Gemeinnützigkeit

Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Wilsdruff verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Krippen, Kindergärten und Horten.

Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Wilsdruff, 18. Oktober 2004

Ralf Rother (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Wilsdruff am
28. Oktober 2004.

Ralf Rother
Bürgermeister

folgt eingefügt: „in den Fällen einer betriebsbedingten Schließung. Im Falle einer geplanten Schließung bedarf es von Seiten des Einrichtungsträgers einer Ankündigung von mindestens 3 Monaten im Voraus. Von Seiten der Personensorgeberechtigten ist eine mögliche Bedarfsanmeldung für die Betreuung der eigenen Kinder in einer anderen Kita mindestens 8 Wochen vor der geplanten Schließung schriftlich anzuzeigen.

5. § 2 Absatz 6 wird um den Einschub von „..... zwei Wochen pro Kalenderjahr...“ präzisiert.
6. § 4 erhält die Überschrift Anmeldung, Abmeldung/Kündigung, Veränderung und Beendigung der Betreuung
7. § 4 Absatz 1 Satz 1 wird um den Einschub grundsätzlich schriftlich „ in Form eines Aufnahmeantrages ... bei der Stadt Wilsdruff“ ergänzt.
8. § 4 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Anmeldung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung sollte so früh als möglich, spätestens 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme in die Einrichtung erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Einrichtungsleitung in Abstimmung mit dem jeweiligen Träger, bei Krippenplätzen unter Einbeziehung der Stadt Wilsdruff.
9. § 4 Absatz 3 wird wie folgt formuliert:
Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertagesstätte erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann nur schriftlich zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen.
Betreuungszeiten können grundsätzlich nur zum 1. eines Monats geändert werden. Die Änderung muss der Kita zwei Wochen vorher schriftlich angezeigt werden.
10. § 4 Absatz 5 erhält den zusätzlichen Punkt 4 und 5 wie folgt:
Punkt 4: das Kind aus dem Stadtgebiet von Wilsdruff verzieht und der betreffende Platz benötigt wird. Eine Übergangsfrist von drei Monaten wird eingeräumt.
Punkt 5 wird eingefügt: eine Betreuung von Kinder in der Kita nicht zu leisten ist.
11. § 7 Absatz 1 entfallen die Anstriche 3 und 4 ersatzlos.
Der Absatz 3 erhält folgende Fassung:
Die Mitglieder des Elternbeirates werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung gewählt. Die Funktion als Elternbeirat endet automatisch, wenn kein Kind des Elternrates mehr die Kindereinrichtung besucht.
Der Abschnitt 5 erhält folgende Fassung:
Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternrat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einer einfachen Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilsdruff, den 19.09.2017



Ralf Rother
Bürgermeister



(Dienstsiegel)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Wilsdruff am 05.10.2017



Ralf Rother
Bürgermeister



(Dienstsiegel)